

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verantwortlicher Redakteur  
Zagel, Alois

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur  
Rieser

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Großhain.

Nr. 142.

Donnerstag, 22. Juni 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis für den Abnehmer in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch den Postweg 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Exped. 1 Mark 65 Pf., durch den Postweg 1 Mark 80 Pf. Nach Abnahme des Abonnements werden angenommen. Anzeigen-Preise für die Nummer des Tagesabends 10 Pf., für die Nummer des Tagesabends 10 Pf., für die Nummer des Tagesabends 10 Pf.

Notenbank und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Druckerei: Buchdruckerei in Riesa. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Die mit Rücksicht auf die zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche mittels der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1910 — Nr. 248 des Dresdner Journals — für das ganze Königreich Sachsen in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften des § 21 der Verordnung vom 31. August 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197 — haben zufolge der in Nr. 189 des Dresdner Journals vom Jahre 1911 abgedruckten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1911 die unter  $\odot$  nacherschickte Fassung erhalten.

Die beteiligten Kreise werden hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß diese Vorschriften sofort mit dem Erscheinen der letztgenannten Verordnung in Kraft getreten sind.

Die Herren Gemeindevorstände erhalten Anweisung, die Ortsbewohner auf diese Vorschriften noch besonders in geeigneter Weise — durch örtliche Bekanntmachung, Anlauf usw. — aufmerksam zu machen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großhain,  
1896 a. E. am 21. Juni 1911.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880  
1. Mai 1894

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom 31. August 1905.

§ 21.

Zu Zeiten größerer Seuchengefahr können für den Viehhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Landestheile folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Das Abhalten von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferde- und Schlachtviehmärkte, sowie der Handel mit Wiederkäufern und Schweinen im Umherziehen kann verboten werden. Die Marktverbote sind auf Antrag der Bezirkstierärzte von den Amtshauptmannschaften, nach Befinden im Einvernehmen mit den angrenzenden Kreis- und Amtshauptmannschaften, zu erlassen und erforderlichenfalls auf alle Orte der Kreis- und Amtshauptmannschaft zu erstrecken. Erstrecken sich die Marktverbote auf größere Landestheile, so ist für diese auch der Handel mit Klauenvieh im Umherziehen auf bestimmte Zeit zu untersagen. Ausnahmen können für den Handel mit Saugferkeln in Körben (§ 13 Abs. 2) zugelassen werden.

2. Inwieweit die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auch solchen Märkten, für die nach § 13 Abs. 4 und Abs. 6 die Verbringung von Ursprungszeugnissen sonst untersagt ist, nur Rinder und Schweine mit vorchriftsmäßigen Ursprungszeugnissen (§ 13) zugelassen werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden Viehstückes hat vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Die Zuführung von Rindern und Schweinen ist deshalb auf einen oder mehrere Wege zu beschränken, deren zeitweilige Bestimmung der Ortspolizeibehörde obliegt. Für die Zurückweisung von Tieren gilt § 13 Abs. 7. Der Vorverkauf ist verboten.

3. Aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen darf Vieh nur zu Wagen angeführt werden; jedes Stück ist unmittelbar vor seiner Verladung nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, die aus versuchten Landestheilen oder von anderen Schlachtviehmärkten kommen, können in besondere Ställe verweisen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie sich während einer Beobachtungsfrist von 10 Tagen vom Eintreffen am Beobachtungsort ab gerechnet frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur Saugferkel in Körben (§ 13 Abs. 2), sowie das unter Ziffer 6 erwähnte Schlachtvieh.

Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde die Stückzahl, die Aufstellung, sowie die Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere anzuzeigen. Die Anzeige, für die neben dem betreffenden Unternehmer auch der Besitzer des Staues, in den das zu beobachtende Vieh eingestallt ist, haftet, ist von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Die Ortspolizeibehörde prüft die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirkstierarzt.

An den Ställen, in denen Klauenvieh zur Beobachtung steht, sind während der Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Beobachtungszweck. Zutritt polizeilich verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauenviehen nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgegeben werden. Fremde Personen, einschließlich etwaiger Besucher, ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen haften dafür, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen.

Wird neues Vieh in denselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Vieh eingestallt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere 10 Tage. Nach Ablauf der 10 Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die tierärztliche Untersuchung ihre vollständige Unverwundbarkeit ergeben hat. Die Kosten der Untersuchung treffen die Unternehmer.

5. Auf alle nach Sachsen eingeführten Schafe, die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebracht worden

sind, findet Ziffer 6 entsprechende Anwendung. Ursprungszeugnisse nach § 13 sind beizubringen.

Schafe dürfen nach Sachsen nur auf der Eisenbahn eingeführt werden.

Im Nachhinein mit nichtärztlichen Begleitern dürfen jedoch Schafe mit Genehmigung der für die Einfuhrfrage zuständigen Amtshauptmannschaft auch eingetrieben werden, soweit sie aus Nachbarkreisen kommen, die nachweislich frei von Maul- und Klauenseuche sind.

In diesen Fällen kann die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirkstierarztes auch von der zehntägigen Beobachtung der eingetriebenen Schafe (§ 21 Abs. 1) unter der Bedingung erlassen, daß die Schafe bei der tierärztlichen Untersuchung, die im ersten Fall dem Bezirkstierarzt bescheinigen mußten, unverzüglich besunden werden.

Findet die zehntägige Beobachtung der eingeführten Schafe (Ziffer 4 Abs. 1), die auch auf einer entsprechend abgegrenzten und gekennzeichneten (Ziffer 4 Abs. 4) Weideweise erfolgen kann, nicht am Orte der Entladung der Tiere aus den Eisenbahnwagen statt, so sind die Schafe schon bei der Entladung durch den zuständigen Bezirkstierarzt zu untersuchen. Hierdurch erhebt sich jedoch keinesfalls die tierärztliche Untersuchung der Schafe nach Ablauf der zehntägigen Beobachtung.

6. Zur Schließung bestimmter Klauenvieh ist auf Schlachthöfen und Schlachthöfen binnen 4 Tagen vom Eintreffen ab gerechnet, außerhalb solcher binnen 2 Tagen vom Eintreffen am Schlachtort ab gerechnet zu schließen, wofür im ersten Falle die Verwaltungen der Schlachthöfe und Schlachthöfe, im letzteren Falle die Besitzer der Tiere verantwortlich sind.

Auf Schlachthöfen mit regelmäßigen Märkten beginnt die vierstägige Frist mit dem Tage, an dem die Tiere dort erstmalig zum Markt gestellt worden sind. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft sie am vorangehenden Tage ab. Tiere, die auf solchen Märkten unverkauft bleiben, dürfen innerhalb der Standfrist nur unter der Voraussetzung ein zweites Mal zum Verkauf gestellt werden, daß

a) sie in besonderen Stallungen untergebracht sind, die für anderen Schlachtvieh nicht benutzt werden und außerhalb der Verkaufszeit dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sind;

b) in diesen Stallungen auch am zweiten Markttage verkauft werden und daß sie

c) bei der zuständigen tierärztlichen Untersuchung unverzüglich besunden werden.

7. Auf Schlachthöfen, Schlachthöfen und Schlachthöfen ist dafür zu sorgen, daß alle Personen, die Viehhäute besichtigen, beim Verlassen der Ställe ihr Schuhwerk ergebnis mit Desinfektionsstoffen in Berührung bringen, die geeignet sind, den Ansteckungsstoff der Maul- und Klauenseuche zu zerstören.

8. Die im Handel und Verkehr mit Klauenvieh benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gass- und Handkarren sind nach jeder Benutzung durch Reinigung und Desinfektion mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit der für die Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Ammoniumsulfatlösung zu desinfizieren.

Die Bezirkstierärzte haben dies zu überwachen.

9. Erwerben Personen, die nicht gewerbsmäßig mit Vieh handeln, Rinder, Schafe und Schweine (ausgenommen Saugferkel in Körben — § 13 Abs. 2 —), die der in Ziffer 2, 4 und 5 dieses Paragraphen erwähnten tierärztlichen Überwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abschachtung binnen 2 Tagen bestimmt sind, so haben sie die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse ebenfalls beizubringen und der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Diese kann durch die Aufsichtsbehörde veranlaßt werden, dem Bezirkstierarzt den Zugang derartiger Klauenvieh zur Verfertigung einer amtlichen Untersuchung der Tiere anzuzeigen.

Außerdem dürfen von außerhalb Sachsens erworbene Rinder, Schafe und Schweine erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie 10 Tage unter Beobachtung gestanden haben und hierzu durch den Bezirkstierarzt für unverzüglich erachtet worden sind. Auf diese Beobachtung und die tierärztliche Untersuchung findet Ziffer 4 Abs. 3 bis 6 Anwendung. Ausgenommen von der Beobachtung und tierärztlichen Untersuchung bleiben Rinder, Schafe und Schweine aus seuchefreien Nachbarbezirken Sachsens, sofern die Ueberführung der Tiere nach Sachsen nicht mit der Eisenbahn erfolgt ist.

10. Amtshauptmannschaft oder Stadtrat können das Treiben von Klauenvieh bei dessen Ueberführung von den Eisenbahnrampen nach den Beobachtungsstellen auch insoweit untersagen, als es nicht schon durch § 19 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 oder durch die vorstehenden Bestimmungen verboten ist.

Es werden Schließungen anzuordnen

a) auf dem Schließplatz Halbesauer:  
am 26., 27., 28. Juni und 1. Juli d. J. in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

b) auf dem Schließplatz Gohlis (Kritikertischplatz):  
nördlich und südlich des Bülzinger Weges:  
am 26., 27., 28., 29. und 30. Juni und 1. Juli d. J. in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

Die Sperrung dieser Schließplätze und ihrer Befahrenbereiche wird an jedem Schließtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schließens durchgeführt ist.

Bei Schließungen auf dem Schließplatz Gohlis sind die Mühlberger Straße und der Bülzinger Weg gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagblumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warungsbänken ohne Aufsicht zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. Mai d. J.

Stadtspark Riesa. Heute abend Abonnement-Konzert.